

Satzung des Kaarster Segel-Club e.V.

in der Fassung vom 29. Oktober 1975

mit Änderungen vom 18. Oktober 1978, vom 15. November 1983, vom 17. März 1995, vom 24. Juni 2009, vom 10. März 2018, vom 13. September 2018 und vom 15. März 2019

A. Allgemeines

Präambel

- §1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- §2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
- §3. Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- §4. Erwerb der Mitgliedschaft
- §5. Arten der Mitgliedschaft
- §6. Dauer der Mitgliedschaft
- §7. Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §8. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- §9. Mitgliederrechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Mitglieder

D. Organe des Vereins

- §10. Die Vereinsorgane
- §11. Mitgliederversammlung
- §12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §13. Vorstand
- §14. Abteilungen
- §15. Schifferrat

E. Vereinsjugend

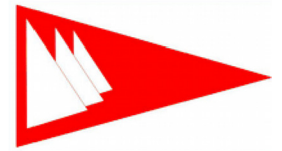
- §16. Die Vereinsjugend
- §17. Die Organe der Vereinsjugend
- §18. Jugendordnung

F. Sonstige Bestimmungen

- §19. Einrichtungen des Vereins, Liegeplätze
- §20. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- §21. Kassenprüfer
- §22. Vereinsordnungen
- §23. Haftung des Vereins
- §24. Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- §25. Auflösung des Vereins
- §26. Streitigkeiten und Gerichtsstand
- §27. Gültigkeit der Satzung, Satzungsänderung



A. Allgemeines

Präambel

Die Satzung des Kaarster Segel-Club e.V. ist sprachlich an § 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW angepasst und berücksichtigt die geschlechtersensible und inklusive Sprache.

Der Kaarster Segel-Club e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger_innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter_innen orientieren: Der Verein, seine Amtsträger_innen und Mitarbeiter_innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Kaarster Segel-Club e.V., seine Amtsträger_innen und Mitarbeiter_innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Kaarster Segel-Club e.V. tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Kaarster Segel-Club e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Kaarster Segel-Club e.V. wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Kaarster Segel-Club e.V. fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 29. Oktober 1975 gegründete Verein führt den Namen "Kaarster Segel-Club e.V." (KSC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nummer 818 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form des Wassersports, insbesondere des Segelsports in allen seinen Ausprägungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle wassersportlichen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports. Dies beinhaltet auch den Erwerb von Vermögen in Form von Booten, Grundstücken und Gebäuden.
 - b die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c die Ausrichtung und Beteiligung an Regatten und anderen sportlichen Wettkämpfen im Zusammenhang mit dem Segeln in allen seinen Ausprägungen und weiteren wassersportlichen Aktivitäten
 - d die Durchführung von allgemeinen wassersportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen
 - e Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen,
 - f die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. der Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG ausgezahlt werden. Über die Gewährung der Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Schifferrat.
8. Scheidet ein Mitglied aus, so steht ihm ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen nicht zu.

§3. Verbandsmitgliedschaften

1. Der Kaarster Segel-Club e.V. ist Mitglied
 - a im Stadtsportverband Kaarst e.V.,
 - b im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.
 - c im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - d im Deutschen Segler-Verband e.V.
2. Der Kaarster Segel-Club e.V. erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSV Kaarst e.V. und des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e.V. als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kaarster Segel-Club e.V. kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Kaarster Segel-Club e.V. bekennt und sich zu diesem Zweck in Kameradschaft, Freundschaft, sportlichem Geist und guter Seemannschaft der Gemeinschaft des Vereins einordnet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Für die Aufnahme ist eine einstimmige Beschlussfassung notwendig. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



5. Jugendliche sind Mitglieder in der Jugendabteilung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung des Kaarster Segel-Club e.V.
6. Die Aufnahme der Jugendlichen in die Jugendabteilung erfolgt durch den Vorstand. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es zur Erlangung der Mitgliedschaft einer Abstimmung des Vorstandes gemäß § 4.4.
7. Wünscht der Ehepartner/die Ehepartnerin eines Mitglieds die Aufnahme in den Verein, so erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Dem Antrag ist zu entsprechen. Der Ehe ist die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgestellt.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
9. Alle neuen Mitglieder (Saison- oder Vollmitglied) erlangen erst nach 6 Monaten Mitgliedschaft Stimm- und Wahlrecht im Verein

§5. Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a Vollmitgliedern
 - b Mitgliedern der Jugendabteilung
 - c passiven Mitgliedern
 - d Saisonmitgliedern
 - e Ehrenmitgliedern
2. Vollmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Kaarster Segel-Club e.V. im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Rechte und Pflichten sind in § 10 dieser Satzung und in der Jugendordnung des Kaarster Segel-Club e.V. geregelt.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Kaarster Segel-Club e.V. im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Dauernde oder zeitlich begrenzte passive Mitgliedschaft kann von jedem volljährigen Mitglied, das mindestens ein Jahr dem Verein angehört hat, beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder haben zu den Mitgliederversammlungen Rederecht aber kein Stimmrecht. Ebenso haben sie kein passives Wahlrecht.
6. Ehrenmitglieder werden nach den Regelungen der Ehrenordnung des Kaarster Segel-Club e.V. ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben keine Einschränkungen in den Mitgliederrechten.
7. Für Saisonmitglieder ist die Mitgliedschaft zeitlich begrenzt. Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende des Kalenderjahres und kann nur auf Antrag zum Zwecke einer KSC Ausbildung um eine weitere Saison verlängert werden. Sie zahlen den gleichen Beitrag wie Vollmitglieder. Es fällt für Saisonmitglieder keine Aufnahmegebühr an. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder. Ein Saisonmitglied kann nach Ablauf der Saisonmitgliedschaft auf Antrag direkt Vollmitglied werden, dann fällt die Aufnahmegebühr an.



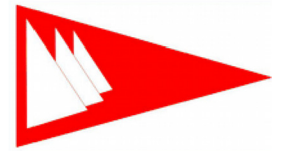
§6. Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a durch Tod,
 - f durch Austritt
 - g durch Ausschluss (§ 7)
 - h durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 7)
 - i durch Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Kaarster Segel-Club e.V. mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7. Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält, hierzu zählen auch Verstöße gegen die Anti-Doping-Regelungen;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt, soweit diese Satzung hierzu keine andere Regelung bestimmt. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich in Briefform mit einer Begründung zuzustellen.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand zusammen mit dem Schifferrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Schifferrat entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und



dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge, soweit Abteilungen eingerichtet sind, erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Finanzordnung unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung.
3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei mindestens einjähriger Mitgliedschaft in der Jugendabteilung entfällt die Aufnahmegebühr. Saisonmitglieder zahlen die Aufnahmegebühr erst bei Aufnahme als Vollmitglied.
4. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehepaare zahlen die Umlage nur einmal. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
6. Über die Freistellung von Sach- und Geldleistungen oder von sonstigen Leistungen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Dem Antrag sind entsprechende Beweismittel beizufügen. Nach Ablauf von sechs Monaten sind auf Anforderung des Vorstands erneut Beweismittel vorzulegen, die eine Fortdauer der Freistellung rechtfertigen. Entfallen die der Freistellung zugrunde liegenden Umstände, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§9. Mitgliederrechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Mitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, üben diese Mitglieder persönlich aus.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.



D. Organe des Vereins

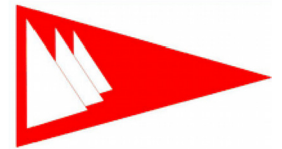
§10. Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c der Schifferrat

§11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Tagesordnung muss den Punkt „Verschiedenes“ als letzten Punkt enthalten.
3. Alle Mitglieder können bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Wochenfrist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins und per E-Mail sechs Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
4. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Sie muss mindestens einmal im Jahr im ersten Drittel des Jahres stattfinden.
6. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 3 von Hundert Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Als Basis für die Berechnung der Anzahl der Mitglieder gilt der Mitgliederbestand zum 01.01. des betreffenden Geschäftsjahres. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB anwesend, wird die Versammlung von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
8. Für die Abstimmungen sind durch den Versammlungsleiter Wahlhelfer zu benennen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.



Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren laufenden Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

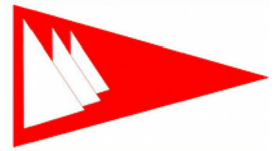
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist mehr als ein Kandidat benannt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
14. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
15. Die Mitglieder des Vorstands nach § 13 Absatz 1 a. bis e und g., sowie die Mitglieder des Schifferrats sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - c Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - d Entgegennahme des Berichts des Schifferrats
 - e Entlastung des Vorstands
 - f Entlastung des Schifferrats
 - g Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - h Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schifferrats und der Kassenprüfer, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - i Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - j Beschlussfassung über die durch die Mitgliederversammlung zustimmungspflichtigen Ordnungen des Vereins

§13. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen:
 - a dem/der Vorsitzenden
 - b dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c dem/der Schatzmeister_in
 - d dem/der Fahrtensegelwart_in
 - e dem/der Sportwart_in
 - f dem/der Jugendobmann / -frau
 - g dem/der Takelmeister_in



2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - b die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c Aufnahme von Mitgliedern gem. §4.4
 - d Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7
 - e Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands
 - f Berufung und Abberufung von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
 - g Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 a. bis e und g. erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 a. bis c. bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein/eine Nachfolger_in gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 a bis c bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§14. Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/einen Abteilungsleiter_in. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/einen Abteilungsleiter_in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter_in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die/den Abteilungsleiter_in. Lehnt die Mitgliederversammlung die/den gewählten Abteilungsleiter_in ab, muss die Abteilung eine/einen neuen Abteilungsleiter_in wählen.
3. Der Vorstand kann eine/einen Abteilungsleiter_in durch Beschluss abberufen. Die/Der betroffene Abteilungsleiter_in ist vorher anzuhören.



4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§15. Schifferrat

1. Der Schifferrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Schifferrats erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Schifferrats bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein/eine Nachfolger_in gewählt ist.
4. Der Schifferrat unterstützt den Vorstand in der Vereinsführung. Er wacht über die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der satzungsgemäßen Ziele. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern soll er vermitteln.

E. Vereinsjugend

§16. Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder vom 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und der gewählten Vertreter der Vereinsjugend und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§17. Die Organe der Vereinsjugend

1. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a die Jugendversammlung und
 - b der Jugendvorstand
2. Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands (Jugendobmann/Jugendobfrau) ist Mitglied des Vorstandes.

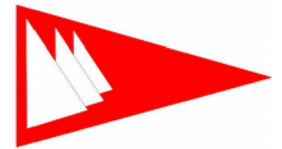
§18. Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend des KSC gibt sich eine Jugendordnung.
2. Die Jugendversammlung des Vereins beschließt über die Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.
3. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§19. Einrichtungen des Vereins, Liegeplätze

1. Das Vermögen des Vereins, insbesondere die vereinseigenen Boote, dient allen Mitgliedern gleichermaßen. Jedes Mitglied ist zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet und gehalten, die Interessen des Vereins gegenüber Dritten zu wahren.
2. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt nur auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.



3. Der Vorstand erstellt über die Benutzung von Einrichtungen des Vereins allgemein gültige Ordnungen. Ihm obliegt insbesondere die Zuweisung der Liegeplätze an die Mitglieder.
4. Ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf einen Liegeplatz besteht nicht.

§20. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§21. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen und eine_n Ersatzkassenprüfer_in, die nicht einem Organ des Vereins angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 3 Jahre, wobei ein_e Kassenprüfer_in und ein_e Ersatzkassenprüfer_in in geraden Jahren und ein_e Kassenprüfer_in in ungeraden Jahren gewählt werden.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
5. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
6. Die Kassenprüfer haben sich zur Entlastung des Vorstandes zu äußern.
7. Näheres regelt die Finanzordnung.



§22. Vereinsordnungen

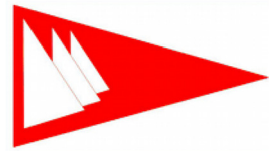
1. Zur Organisation eines geregelten Vereinslebens gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - a Finanzordnung
 - b Beitragsordnung
 - c Ehrenordnung
 - d Jugendordnung
 - e Segelordnung
 - f Abteilungsordnungen (soweit Abteilungen eingerichtet sind)
2. Über die Ordnungen nach Absatz 1 a. bis c. entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Das Verfahren zur Jugendordnung ist in § 18 dieser Satzung geregelt.
4. Über alle weiteren Ordnungen beschließt, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, der Vorstand.
5. Die Organe des Vereins sind berechtigt, für Ihre Tätigkeit Geschäftsordnungen für den eigenen Organisationsbereich zu erlassen.

§23. Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§24. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von drei Jahren.



G. Schlussbestimmungen

§25. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung, die, bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen, eigens dazu einberufen wird, beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, wird eine weitere Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Entscheidung befugt.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Finanzamt hat der Verwendung zuzustimmen. Die Vermögensbestandteile, die mit dem Windsurfing Kaarst e.V. in gemeinsamem Eigentum stehen, sind von der obigen Regelung ausgeschlossen und fallen dem Windsurfing Kaarst e.V. zu.

§26. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aus der sportlichen Betätigung ergeben, sollen die Mitglieder zunächst die Klärung durch den Schifferrat anstreben, der gegebenenfalls den Vorstand zur Vermittlung heranzieht.
2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft und der Satzung ergeben, ist Erfüllungsort Kaarst und Gerichtsstand Neuss.

§27. Gültigkeit der Satzung, Satzungsänderung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Anträge zur Mitgliederversammlung im Sinne des § 11 Absatz 3 dieser Satzung gestellt werden. Die Beantragung nach § 11 Absatz 6 dieser Satzung bleibt unbenommen.